

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1929.

Sitzung vom 21. März 1929.

527. Baulinien. Mit Eingabe vom 25. Januar 1929 stellt der Stadtrat Winterthur das Gesuch, es möchten die in den Jahren 1865, 1870 und 1911 festgesetzten Baulinien an einer Anzahl von Straßen im Archquartier aufgehoben und dafür den durch Beschluß des Großen Gemeinderates vom 16. Mai 1927 festgesetzten neuen Baulinien die Genehmigung erteilt werden. Der Eingabe ist ein Baulinienplan in doppelter Ausfertigung, sowie die Weisung des Stadtrates an den Großen Gemeinderat vom 30. April 1927 beigegeben, ebenso ein Attest des Bezirksrates Winterthur vom 31. Januar 1929, worin bezeugt wird, daß gegen die in Nr. 40 des Amtsblattes vom 20. Mai 1927 publizierte Vorlage über Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien seitens des Verbandes nordostschweizerischer Käserei- und Milchgenossenschaften, vertreten durch das Advokaturbureau Dr. Corti & Dr. Hofmann, in Winterthur, ein Rekurs eingelegt und dieser erstinstanzlich am 27. September 1927 erledigt worden sei. Andere Einsprachen seien beim Bezirksrate nicht eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Gegen den Entscheid des Bezirksrates Winterthur vom 27. September 1927 im Rekurs des Verbandes der Nordostschweizerischen Käserei- und Milchgenossenschaften Winterthur wurde sowohl seitens des Verbandes als auch des Stadtrates Winterthur Rekurs beim Regierungsrate erhoben. Beide Rekurse wurden indessen durch Beschluß des Regierungsrates Nr. 61 vom 12. Januar 1929 abgewiesen.

Über die Baulinienvorlage des Stadtrates Winterthur enthält die Weisung dieser Behörde an den Großen Gemeinderat vom 30. April 1927 eine nähere Begründung, welcher im allgemeinen zugestimmt werden kann. Die Änderungen gegenüber den bisherigen Baulinien beziehen sich auf folgende Punkte:

a) Zurücklegung der Baulinie längs der Nordfront der Häuser Nr. 1 und 3 an der untern Vogelsangstraße, sowie der südlichen Baulinie an der Technikumstraße zwischen Arch- und Meisenstraße.

Hiezu ist zu bemerken, daß gemäß Rekursentscheid des Regierungsrates vom 12. Januar 1929 die Frage der Überbauung der Archstraße durch bloße Festsetzung von Baulinien ihre Erledigung nicht finden kann, wie es der Stadtrat Winterthur beabsichtigte, sondern daß hierfür die Vorlage einer besondern Bauordnung erforderlich ist. Die beiden über die Archstraße rot punktiert eingezeichneten Baulinien, welche den Umfang dieser Überbauung kennzeichnen sollen, sind infolgedessen von der Genehmigung ausgeschlossen.

b) Zurücklegung der östlichen Baulinie an der Archstraße um 3,0 m, um den Baulinienabstand von 12 auf 15 Meter zu erhöhen.

c) Verschiebung der nördlichen Baulinie an der Lagerhausstraße zwischen Arch- und Meisenstraße um 0,8 m behufs Erweiterung des Baulinienabstandes von 13,2 auf 14,0 m und Verlegung der Lagerhausstraße zwischen Meisen- und Technikumstraße mit einem Baulinienabstand von 18 m respektive 25 m. Der Abstand von 25 m bezieht sich auf die bei der Einmündung

in die Technikumstraße projektierte Platzverweiterung. Diese Verbesserung findet ihre Begründung in dem starken Verkehr mit dem Güterbahnhof auf der Lagerhausstraße und der bis jetzt ganz mangelhaften Übersichtlichkeit an dieser Stelle. Ihre Wünschbarkeit wird sich nach Erstellung der für die Zukunft vorgesehenen Entlastungs- und Umgehungsstraße im Verkehr Zürich-Winterthur-Ostschweiz über die Vogelsangstraße in vermehrtem Maße geltend machen, da die Lagerhausstraße alsdann ein Teilstück dieser Umgehungsstraße bilden wird.

d) Korrektur an der westlichen Baulinie der Meisenstraße bei der Abzweigung aus der Lagerhausstraße zur Vermeidung eines spitzwinkligen Schnittes der beiden Baulinien.

e) Festsetzung der östlichen Baulinie längs der Häuser untere Vogelsangstraße Nr. 3—9 gegenüber den Lagerhäusern der Schweizerischen Bankgesellschaft. Die Baulinie fällt mit der Westfront der bestehenden Gebäude zusammen. Auch auf der gegenüberliegenden Seite soll vom Stadtrate eine mit der Flucht der Lagerhäuser übereinstimmende Baulinie provisorisch festgesetzt, aber aus Versehen nicht in die Ausschreibung einbezogen worden sein. Bei den in Betracht kommenden Verhältnissen wird die vorderhand einseitig festgesetzte Baulinie trotzdem genehmigt werden können, doch mit der Einladung an den Stadtrat Winterthur, ungesäumt auch die westliche Baulinie, sowie die Niveaulinie festzusetzen, öffentlich auszuschreiben und hernach zur Genehmigung einzureichen.

Für die Straßenstrecken mit abgeänderten Baulinien sind keine Niveaulinienpläne eingereicht worden. Nach mündlicher Mitteilung seitens des Stadtbauamtes sollen die bereits früher genehmigten Niveaulinien ihre Gültigkeit auch für die jetzige Vorlage beibehalten. Hievon ist in zustimmendem Sinne Vormerk zu nehmen; immerhin der Stadtrat einzuladen, für die Lagerhausstraße, welche im östlichen Endstück eine nicht unwesentliche Änderung erlitten hat, nachträglich einen die ganze Straße umfassenden Niveaulinienplan einzureichen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nachbezeichnete Baulinien werden aufgehoben:

1. Die vom Regierungsrat am 13. Juli 1911 genehmigte Baulinie längs der Nordfront der Häuser Nrn. 1 und 3 an der untern Vogelsangstraße.
2. Die vom Regierungsrat am 13. Juli 1911 genehmigte südliche Baulinie an der Technikumstraße zwischen Arch- und Meisenstraße.
3. Die vom Regierungsrat am 13. Juli 1911 genehmigte östliche Baulinie an der Archstraße.
4. Die vom Regierungsrat am 7. April 1870 genehmigte Baulinie an der Lagerhausstraße zwischen Arch- und Meisenstraße.
5. Die vom Regierungsrat am 13. Juli 1911 genehmigte Baulinie an der Einmündung der Meisenstraße in die Lagerhausstraße.
6. Die vom Regierungsrat am 7. April 1870 genehmigte nördliche Baulinie an der Lagerhausstraße von der Meisenstraße bis zur Technikumstraße, sowie die südliche Baulinie an der nämlichen Straße von der Meisenstraße bis Gebäude Lagerhausstraße Nr. 3.

7. Die vom Regierungsrat am 15. April 1865 genehmigte südliche Baulinie an der Technikumstraße längs der Gebäude Technikumstraße Nr. 71 und 73.

II. Den neu festgesetzten Baulinien an folgenden Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Untere Vogelsangstraße:

- a) Der südlichen gegenüber der bisherigen um 3,0—5,5 m zurückgesetzten Baulinie längs der Häuser Nrn. 1 und 3;
- b) der östlichen Baulinie längs der Häuser untere Vogelsangstraße Nrn. 3—9.

2. Technikumstraße:

Der südlichen Baulinie zwischen Arch- und Meisenstraße.

3. Archstraße:

Der östlichen Baulinie zwischen Lagerhaus- und unterer Vogelsangstraße.

4. Lagerhausstraße:

- a) Der nördlichen Baulinie zwischen Arch- und Meisenstraße, sowie der westlichen Baulinie an der Meisenstraße auf eine Länge von 15 Meter bei der Einmündung in die Lagerhausstraße;
- b) der nördlichen und südlichen Baulinie der Lagerhausstraße von der Meisenstraße bis zur Technikumstraße.

III. Die durch frühere Regierungsratsbeschlüsse festgesetzten Niveaulinien an den unter Dispositiv II aufgeführten Straßen bleiben fortbestehen.

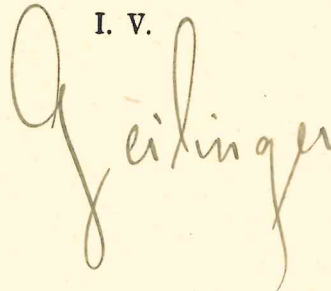
IV. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung des einen Exemplares der eingereichten Baulinienpläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 21. März 1929.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

A handwritten signature in brown ink, appearing to read "O. Feilinger". The signature is written in a cursive style with a large initial "O" and a long, sweeping tail.